

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Januar 1970	Nummer 4
--------------	--	----------

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des vereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	8. 12. 1969	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag zur Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Schulhausmeister und Hausmeister in Verwaltungsgebäuden) vom 16. Oktober 1969	24
20310	9. 12. 1969	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Vermessungs- und landkarten-technische Angestellte sowie Angestellte im Gartenbau, in der Landwirtschaft und im Weinbau) vom 23. September 1969	25

## I.

20310

**Tarifvertrag****zur Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Schulhausmeister und Hausmeister in Verwaltungsgebäuden)****vom 16. Oktober 1969**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 4.30 — IV 1 —  
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.21.25 — 1.69 —  
v. 8. 12. 1969

**A.**

Nachstehenden Tarifvertrag, mit dem die Anlage 1a zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, bekanntgegeben durch den Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBL. NW. 20310), ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag****zur Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT  
(Schulhausmeister und Hausmeister in Verwaltungsgebäuden)****vom 16. Oktober 1969****Zwischen**

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und  
Verkehr — Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft  
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1****Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT**

Die Anlage 1a zum BAT, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT vom 23. September 1969, wird wie folgt ergänzt:

**A. Ergänzung der Inhaltsübersicht**

Dem Teil II der Inhaltsübersicht wird die folgende Abschnittsbezeichnung angefügt:

„O. Schulhausmeister und Hausmeister in Verwaltungsgebäuden“.

**B. Ergänzung des Teils I**

Der Teil I wird wie folgt ergänzt:

In Vergütungsgruppe VII wird die folgende Fallgruppe 13 eingefügt:

„13. Aufseher mit selbständiger Tätigkeit im Justizvollzugsdienst (Strafvollzugsdienst) nach mindestens dreijähriger Tätigkeit in der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 15, wenn sie sich durch besondere Erfahrung und Zuverlässigkeit aus dieser Vergütungsgruppe herausheben. (Besondere Erfahrung und Zuverlässigkeit liegen vor, wenn die fachliche Aufsicht auf ein Mindestmaß beschränkt werden kann).“

**C. Ergänzung des Teils II**

Dem Teil II wird der folgende Abschnitt angefügt:

„O. Schulhausmeister und Hausmeister in Verwaltungsgebäuden

**I. Schulhausmeister****Vergütungsgruppe VII**

1. Schulhausmeister in Schulen mit mindestens 38 Unterrichtsräumen.\*  
(Hierzu Protokollnotiz Nrn. 1 und 2)

**2. Schulhausmeister**

in heilpädagogischen Tagesschulen  
und  
in Internatsschulen

mit mindestens 18 Unterrichtsräumen.\*  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 bis 3)

3. Hausmeister in Ingenieurschulen (Ingenieurakademien) mit mindestens 38 Unterrichtsräumen.\*  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

**Vergütungsgruppe VIII**

Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind (§ 1 Abs. 2):

1. Schulhausmeister in Schulen mit mindestens 20 Unterrichtsräumen.\*  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 4)

2. Schulhausmeister in Schulen mit mindestens 15 Unterrichtsräumen nach mindestens zehnjähriger Tätigkeit als Schulhausmeister im Angestelltenverhältnis.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 4 und 5)

3. Schulhausmeister  
in heilpädagogischen Tagesschulen  
und  
in Internatsschulen  
mit mindestens sechs Unterrichtsräumen.\*  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 bis 4)

4. Hausmeister in Ingenieurschulen (Ingenieurakademien) mit mindestens 20 Unterrichtsräumen.\*  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 4)

**Vergütungsgruppe IX b**

Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind (§ 1 Abs. 2):

1. Schulhausmeister in Schulen mit mindestens zehn Unterrichtsräumen.\*  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 4)

2. Schulhausmeister in heilpädagogischen Tageschulen und in Internatsschulen.\*  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 3 und 4)

3. Hausmeister in Ingenieurschulen (Ingenieurakademien).\*  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)

**Vergütungsgruppe X**

Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind (§ 1 Abs. 2):

Schulhausmeister nach mindestens dreijähriger Beschäftigung als solche im Arbeiterverhältnis im öffentlichen Dienst.\*  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

**Protokollnotizen:**

1. Schulhausmeister sind Hausmeister in Schulen außer in wissenschaftlichen Hochschulen, pädagogischen Hochschulen, Akademien, Fachhochschulen, Kunsthochschulen, Musikhochschulen und verwaltungseigenen Schulen.

2. Unterrichtsräume sind Klassenräume, Fachräume, Turnhallen, Gymnastikräume, Therapierräume, Testräume und die Aula. Als Unterrichtsräume gelten auch Lehrschwimmbecken.

3. Heilpädagogische Tagesschulen sind nur Tageschulen für gehör- und sprachgeschädigte, entwicklungsgestörte, sehbehinderte, körperbehinderte und geistig behinderte Kinder.

4. Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt auch für Hausmeister in einer der Rentenversicherung der Angestellten unterliegenden Tätigkeit.

5. Auf die geforderte zehnjährige Tätigkeit als Schulhausmeister im Angestelltenverhältnis können Tätigkeiten, die der Schulhausmeister im Arbeiterverhältnis zurückgelegt hat, bis zur Dauer von zwei Jahren angerechnet werden.

## II. Hausmeister in Verwaltungsgebäuden

### Vergütungsgruppe VII

Hausmeister mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung in Verwaltungsgebäuden mit einer genutzten Bodenfläche von mindestens 15 000 qm.\*

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

### Vergütungsgruppe VIII

Hausmeister mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung in Verwaltungsgebäuden mit einer genutzten Bodenfläche von mindestens 7 500 qm.\*

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

### Vergütungsgruppe IX b

Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind (§ 1 Abs. 2):

Hausmeister mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung in Verwaltungsgebäuden.\*

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 3)

### Vergütungsgruppe X

Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind (§ 1 Abs. 2):

Hausmeister in Verwaltungsgebäuden nach mindestens dreijähriger Beschäftigung als solche im Arbeiterverhältnis im öffentlichen Dienst.\*

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

### Protokollnotizen:

1. Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen auch Hausmeister in wissenschaftlichen Hochschulen, pädagogischen Hochschulen, Akademien, Fachhochschulen, Kunsthochschulen, Musikhochschulen, verwaltungseigenen Schulen, Archiven, Bibliotheken und Museen. Nicht hierunter fallen Hausmeister in Unterkünften der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und der Bereitschaftspolizeien der Länder sowie in Wohngebäuden.
2. Genutzte Bodenfläche ist die Fläche, die sich aus den Innenmaßen der Räume (ausgenommen Einbauschranken) ergibt.
3. Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt auch für Hausmeister in einer der Rentenversicherung der Angestellten unterliegenden Tätigkeit.

## § 2

### Übergangsvorschriften

(1) Die Eingruppierung der Schulhausmeister, die bis zum 31. Mai 1969 und der Hausmeister in Verwaltungsgebäuden, die bis zum 30. September 1969 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert gewesen sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

(2) Schulhausmeister, die am 31. Mai 1969 und Hausmeister in Verwaltungsgebäuden, die am 30. September 1969 im Arbeitsverhältnis gestanden haben und nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, werden nach § 27 Abschn. A Abs. 2 BAT höhergruppiert.

(3) Zeiten, die von den unter § 1 Abschn. C dieses Tarifvertrages fallenden Schulhausmeistern der Vergütungsgruppen X, IXb, VIII Fallgruppen 1, 3 und 4 sowie VII vor dem 1. Juni 1969 zurückgelegt worden sind, werden auf die Bewährungszeit nach § 23a BAT bei Erfüllung der sonstigen dort geforderten Voraussetzungen angerechnet, wenn diese Zeiten in der gleichen Tätigkeit und in der Vergütungsgruppe zurückgelegt worden sind, in die die Schulhausmeister nach diesem Tarifvertrag einzugruppieren sind.

(4) Auf die nach § 1 Abschn. C für den Schulhausmeister in Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 2 geforderte zehnjährige Tätigkeit sind vor dem 1. Juni 1969 als Schulhausmeister im Angestelltenverhältnis zurückgelegte Zeiten anzurechnen.

(5) Zeiten, die von den unter § 1 Abschn. C dieses Tarifvertrages fallenden Hausmeistern in Verwaltungsgebäuden

vor dem 1. Oktober 1969 zurückgelegt worden sind, werden auf die Bewährungszeit nach § 23a BAT bei Erfüllung der sonstigen dort geforderten Voraussetzungen angerechnet, wenn diese Zeiten in der gleichen Tätigkeit und in der Vergütungsgruppe zurückgelegt worden sind, in die die Hausmeister in Verwaltungsgebäuden nach diesem Tarifvertrag einzugruppieren sind.

(6) Hausmeister in Verwaltungsgebäuden ohne einschlägige Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, die am 30. September 1969 als Hausmeister in Verwaltungsgebäuden in einem Angestelltenverhältnis gestanden haben, das am 1. Oktober 1969 fortbestanden hat, und die am 30. September 1969 mindestens in die Vergütungsgruppe IXb eingruppiert gewesen sind, werden bei der Anwendung der Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen IXb, VIII und VII des Teils II Abschn. O Unterabschn. II der Anlage 1a zum BAT für die Dauer dieses Angestelltenverhältnisses den Hausmeistern mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung gleichgestellt.

## § 3 Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- a) die Vorschriften für Schulhausmeister mit Wirkung vom 1. Juni 1969,
- b) die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Oktober 1969.

Bonn, den 16. Oktober 1969

## B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird folgendes bestimmt:

1. Dem Abschnitt II Nr. 37a Buchstabe d der Durchführungsbestimmungen zum BAT (Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1961 – SMBI. NW. 20310 –) wird folgendes angefügt:

**Zu Teil II Abschnitt 0**  
**Zu Unterabschnitt I VergGr. VII Fallgruppe 3**  
**VergGr. VIII Fallgruppe 4**  
**VergGr. IX Fallgruppe 3**

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, daß diese Tätigkeitsmerkmale für Hausmeister an Ingenieurschulen weitergelten, wenn diese in Fachhochschulen umgewandelt werden.

### Zu Unterabschnitt I Protokollnotiz Nr. 2

Zu den Unterrichtsräumen gehören auch Tagesräume und Gymnastikräume von Schulkindergärten, wenn diese Räume von dem Schulhausmeister betreut werden.

2. Nach § 3 des Tarifvertrages treten die Vorschriften für Schulhausmeister mit Wirkung vom 1. Juni 1969, die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 rückwirkend in Kraft. Wir sind damit einverstanden, daß als Beginn der Ausschlußfrist des § 70 Abs. 1 BAT nicht der jeweilige Zeitpunkt des Inkrafttretns der in Frage kommenden Vorschriften des Tarifvertrages, sondern der Zeitpunkt seiner Bekanntgabe im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen angesehen wird.

– MBI. NW. 1970 S. 24.

## 20310

### Tarifvertrag

**zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Vermessungs- und landkartentechnische Angestellte sowie Angestellte im Gartenbau, in der Landwirtschaft und im Weinbau)**  
**vom 23. September 1969**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4100 – 4.31 – IV 1 –  
 u. d. Innenministers – II A 2 – 7.22.24 – 1.69 –  
 v. 9. 12. 1969

## A.

Nachstehenden Tarifvertrag, mit dem die Anlage 1a zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Fe-

bruar 1961, bekanntgegeben durch den Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBI. NW. 20310), geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag**  
**zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT**  
**(Vermessungs- und landkartentechnische Angestellte sowie**  
**Angestellte im Gartenbau, in der Landwirtschaft**  
**und im Weinbau)**  
**vom 23. September 1969**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und  
Verkehr — Hauptvorstand —

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft  
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

**Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT**  
**für den Bereich des Bundes und für den Bereich**  
**der Tarifgemeinschaft deutscher Länder**

Die Anlage 1a zum BAT, zuletzt geändert

- für den Bereich des Bundes durch den Tarifvertrag zur Ergänzung des Teils III Abschn. L der Anlage 1a zum BAT vom 28. August 1969,
- für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT vom 10. Juli 1969,

wird wie folgt geändert und ergänzt:

**A. Änderung der Inhaltsübersicht**

In Teil II der Inhaltsübersicht erhält der Buchstabe E die folgende Fassung:

„E. Angestellte im Gartenbau, in der Landwirtschaft und im Weinbau“.

**B. Änderung und Ergänzung des Teils I**

Der Teil I wird wie folgt geändert und ergänzt:

- Die folgenden Tätigkeitsmerkmale werden unter Beibehaltung der sie bezeichnenden Nummern gestrichen:

In der Vergütungsgruppe II b die Nr. 4,  
in der Vergütungsgruppe IV b die Nrn. 24, 25 und 26,  
in der Vergütungsgruppe V b die Nrn. 31, 32 und 34,  
in der Vergütungsgruppe VI b die Nrn. 23 und 37,  
in der Vergütungsgruppe VII die Nrn. 40 und 41.

- In der Vergütungsgruppe IV a erhält die Fallgruppe 11 die folgende Fassung:

„11. Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen oder mit einer gleichwertigen behördlichen Prüfung mit langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes oder durch schöpferische oder Spezialtätigkeit aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 22 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 31 und 32)“.

- Es wird die folgende Protokollnotiz Nr. 32 angefügt:

„Nr. 32 Besonders schwierige Tätigkeiten und bedeutende Aufgaben im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B.:

- Ausführung von umfangreichen Vermessungen zur Fortführung oder Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters (Katastervermessungen) mit widersprüchlichen Unterlagen oder von umfangreichen Katastervermessungen mit gleichem Schwierigkeitsgrad (z. B. in Grubensenkungsgebieten);
- Absteckungen für umfangreiche Ingenieurbauten, z. B. Brücken-, Hochstraßen-, Tunnelabsteckungen oder Absteckungen anderer vergleichbarer Verkehrsbauten, ggf. einschließlich der Vor- und Folgearbeiten;
- Lagefestpunktvermessungen (Erkundung bzw. Erkundung und Messung) in engbebauten Gebieten oder unter gleich schwierigen Verhältnissen (Lagefestpunkte sind trigonometrische, Polygon- und gleichwertige Punkte.);
- Ausführung oder Auswertung von Präzisionsvermessungen in übergeordneten Netzen des Lage- oder Höhenfestpunktfeldes;
- Aufsichts- und Prüftätigkeit bei der Auswertung von Katastervermessungen mit widersprüchlichen Unterlagen oder bei kartographischen, nivellitischen, photogrammetrischen, topographischen oder trigonometrischen Arbeiten oder bei Bodenordnungsverfahren mit gleichem Schwierigkeitsgrad (Das Fehlen der Aufsichtstätigkeit ist unerheblich, wenn dem Angestellten besonders schwierige Prüfungen übertragen sind, z. B. Prüftätigkeit zur Übernahme von Messungsschriften bei umfangreichen Fortführungs- oder Neuvermessungen auf Grund neuer Aufnahmenetze.);
- Aufsichts- und Prüftätigkeit bei der Prüfung fertiger Arbeitsergebnisse der Flurbereinigung, ggf. einschließlich der Herstellung der Unterlagen für die Berichtigung des Grundbuches und der vermessungstechnischen Unterlagen für die Berichtigung des Liegenschaftskatasters, oder beim Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen in allen Verfahren eines Flurbereinigungsamtes (Bei größeren Flurbereinigungsämtern kann dieses Merkmal auch von mehreren Angestellten erfüllt werden.);
- Verantwortliche Ausführung der vermessungstechnischen Ingenieurarbeiten eines Flurbereinigungsverfahrens (ausführender vermessungstechnischer Sachbearbeiter oder erster technischer Sachbearbeiter);
- Vermessungstechnische Auswertung von Bau- leitplänen unter besonderen technischen Schwierigkeiten.“.

**C. Änderung und Ergänzung des Teils II**

In Teil II wird der Abschnitt E wie folgt geändert und ergänzt:

- Die Überschrift erhält die folgende Fassung:  
„E. Angestellte im Gartenbau, in der Landwirtschaft und im Weinbau“.
- Der einleitende Satz „Dieser Abschnitt gilt nicht für Angestellte als Leiter von Gartenbau-, Landwirtschafts-, Weinbaubetrieben oder Weinkellereien und als deren Vertreter.“ wird gestrichen.
- Vor der Vergütungsgruppe IV a wird die folgende Überschrift eingefügt:  
„I. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbau- technische Angestellte“.
- Hinter der Überschrift des Unterabschnitts I wird die Vergütungsgruppe III mit folgenden Tätigkeitsmerkmalen eingefügt:  
„Vergütungsgruppe III  
1. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbau-technische Angestellte aller Fachrichtungen mit Abschluß

prüfung einer sechsemestrigen höheren Fachschule, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1 herausheben.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4, 6 und 11a)

2. Angestellte mit Abschlußprüfung einer sechsemestrigen höheren Landfrauenschule, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 3 herausheben.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 3, 5, 6 und 11a)“.

5. Der Vergütungsgruppe Vc wird die folgende Fallgruppe 6 angefügt:

- „6. Pflanzenbeschauer, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 7 herausheben, daß ihnen in Seehäfen überwiegend die selbständige Untersuchung von Seeschiffen auf Vorratsschädlinge und die selbständige Anordnung und Überwachung von Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen auf Seeschiffen und sonstigen Transportfahrzeugen übertragen sind.“.

6. Der Vergütungsgruppe VIb wird die folgende Fallgruppe 7 angefügt:

- „7. Pflanzenbeschauer, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 3 herausheben, daß ihnen in Seehäfen in nicht unerheblichem Umfang die selbständige Untersuchung von Seeschiffen auf Vorratsschädlinge und die selbständige Anordnung und Überwachung von Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen auf Seeschiffen und sonstigen Transportfahrzeugen übertragen sind.“.

7. Hinter der Protokollnotiz Nr. 11 wird die folgende Protokollnotiz Nr. 11a eingefügt:

- „11a. Der Angestellte hebt sich durch das Maß seiner Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppen 1 und 3 z. B. durch folgende Tätigkeiten heraus:

- a) Entwickeln arbeitstechnischer Verfahren in der Produktion und in der Aufbereitung der Erzeugnisse;
- b) Erarbeiten von Leitbildern für die Arbeitswirtschaft und für die Mechanisierung von Betrieben oder als Muster für die Bauausführung;
- c) Beratung aufgrund eigener Auswertung von Arbeitstagebüchern für schwierige Betriebsumstellungen;
- d) Fortbildung oder Spezialberatung von Beratungskräften der Vergütungsgruppen Va bis IVa mehrerer Dienststellen oder vergleichbarer Beratungskräfte außerhalb des öffentlichen Dienstes oder selbständiges Ausarbeiten von Richtlinien für Einzelaufgaben dieser Beratungskräfte;
- e) Ausarbeiten von Gutachten über Anträge auf Förderungsmaßnahmen für schwierige umfassende Betriebsumstellungen;
- f) Ausarbeiten von Vorschlägen für regionale Strukturprogramme aufgrund selbständiger Auswertung von Strukturdaten;
- g) Selbständiges Bestimmen der optimalen Produktionsverfahren der verschiedenen Produktionszweige im Einzelbetrieb;
- h) Ausarbeiten von allgemeinen Grundsätzen und Tabellen für die Bewertung von Wirtschaftsgütern (Werttaxen);
- i) Ausarbeiten von landeskulturellen Plänen und gutachtlichen landesplanerischen und raumordnerischen Stellungnahmen größerem Umfangs;
- k) Spezialtätigkeit mit besonderer Bedeutung und besonderer Schwierigkeit als Hilfskraft bei wissenschaftlichen Aufgaben;
- l) Entwickeln von Leitbildern und Planungsgrundsätzen für Raum- und Einrichtungsprogramme, die als Grundlage für übergeordnete Programme dienen;

- m) Leiter größerer Sachgebiete (Ämter, Abteilungen, Abschnitte oder Referate) in Gartenbauverwaltungen, wenn ihnen mindestens vier Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppen Va-Vb und mindestens drei Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VIb ständig unterstellt sind;

- n) Ausarbeiten besonders schwieriger und umfangreicher Programme und Folgepläne im Rahmen städtebaulicher und landschaftspflegerischer Planungen, z. B. als Grundlage für Flächennutzungspläne und Bebauungspläne;

- o) Selbständiges Planen und Leiten von Pflanzenschutzaktionen in Gebieten mit vielfältigen Kulturen unter schwierigen geographischen Bedingungen.“.

8. Die Protokollnotiz Nr. 12 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Buchstabe b wird das Wort „landwirtschaftlicher“ durch das Wort „der“ ersetzt.

- b) Der Buchstabe f erhält die folgende Fassung:

- „f) Beurteilen von Erfolgsrechnungen (Jahresabschlüssen) und Analysen von Ergebnissen der Betriebs- bzw. Haushaltsrechnungen anhand von errechneten Kenndaten;“.

- c) In den Buchstaben h und k wird jeweils das Wort „Voranschlägen“ durch das Wort „Vorschlägen“ ersetzt.

- d) Die Buchstaben l und m werden unter Beibehaltung der sie bezeichnenden Buchstaben gestrichen.

- e) Der Buchstabe p erhält die folgende Fassung:

- „p) Besonders schwierige Tätigkeiten als Hilfskraft bei wissenschaftlichen Aufgaben;“.

- f) Es werden die folgenden Buchstaben q bis t angefügt:

- „q) Ausarbeiten von Programmen und Folgeplänen im Rahmen städtebaulicher oder landschaftspflegerischer Planungen, z. B. als Grundlage für Flächennutzungspläne und Bebauungspläne;

- r) Leitung des Abschnitts für Planungs- oder Neubau- oder Pflege- und Ordnungsmaßnahmen im Grünflächenwesen oder in der Landschaftspflege, wenn dem Abschnittsleiter mindestens ein Angestellter mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe IVb und mindestens zwei Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VIb ständig unterstellt sind;

- s) Aufstellen oder Prüfen von Entwürfen besonders schwieriger Art (z. B. für Bezirkssportanlagen, Ausstellungsparks) einschließlich Massen- und Kostenberechnungen und von Verdingsunterlagen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung oder künstlerische Begabung voraussetzt;

- t) Selbständige Beratung im Pflanzenschutzdienst von Spezialbetrieben, die eine betriebsbezogene Arbeitsplanung zur Durchführung des integrierten Pflanzenschutzes erfordert.“.

9. Der Protokollnotiz Nr. 13 werden die folgenden Buchstaben t bis w angefügt:

- „t) Aufstellen oder Prüfen von Entwürfen einschließlich Massen- und Kostenberechnungen oder Verdingsunterlagen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung oder künstlerische Begabung voraussetzt;

- u) Beaufsichtigen von Schätzern oder verantwortliches Schätzen der Pflanzenbestände und des Inventarbestandes von Kleingartenanlagen oder Kleinsiedlungen in schwierigen Fällen;

- v) Örtliche Leitung schwieriger Gartenbau-, Landschaftsbau-, Obstbau-, Pflanzenbau-, Pflanzenschutz- oder Weinbaumaßnahmen und deren Abrechnung;

- w) Selbständige Beratung über die Bekämpfung von Schädlingen, Krankheiten und Schadpflanzen im Pflanzenschutzdienst einschließlich der selbständigen Beratung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und -geräten für hochwertige Spezialkulturen.“.
10. In der Protokollnotiz Nr. 14 erhält Buchstabe k die folgende Fassung:  
„k) Örtliche Leitung oder Mitwirken bei der Leitung von nicht nur einfachen Gartenbau-, Landschaftsbau-, Obstbau-, Pflanzenbau-, Pflanzenschutz- oder Weinbauaßnahmen und deren Abrechnung;“.
11. Hinter der Protokollnotiz Nr. 17 des Unterabschnitts I wird der folgende Unterabschnitt II angefügt:

### II. Leiter von landwirtschaftlichen Betrieben

Leiter von landwirtschaftlichen Betrieben im Sinne dieses Unterabschnitts sind die Leiter von Gartenbau-, Landwirtschafts-, Obstbau- oder Weinbaubetrieben oder von Weinkellereien.

#### Vergütungsgruppe III

Leiter von großen und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 bis 4)

#### Vergütungsgruppe IV a

Leiter von

- a) großen und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,  
b) großen und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit,  
c) mittelgroßen und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 bis 4)

#### Vergütungsgruppe IV b

Leiter von

- a) großen und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,  
b) großen und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,  
c) großen und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit,  
d) mittelgroßen und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,  
e) mittelgroßen und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit,  
f) kleineren und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 bis 4)

#### Vergütungsgruppe V a

Leiter von

- a) großen und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,  
b) großen und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,  
c) mittelgroßen und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,  
d) mittelgroßen und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,  
e) mittelgroßen und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit,  
f) kleineren und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,  
g) kleineren und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit.\*  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 bis 4)

#### Vergütungsgruppe V c

Leiter von

- a) großen und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,  
b) mittelgroßen und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,  
c) mittelgroßen und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,  
d) kleineren und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,  
e) kleineren und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,  
f) kleineren und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 bis 4)

#### Vergütungsgruppe VI b

Leiter von

- a) mittelgroßen und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,  
b) kleineren und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,  
c) kleineren und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 bis 4)

#### Vergütungsgruppe VII

Leiter von kleineren und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten.\*  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

#### Protokollnotizen:

1. Für die Unterscheidung der landwirtschaftlichen Betriebe nach Betriebsgrößen gilt folgendes:

##### a) Gartenbaubetriebe

Kleinere Betriebe sind Betriebe bis 20 000 Einheitsquadratmeter Nutzfläche,  
mittelgroße Betriebe sind Betriebe bis 60 000 Einheitsquadratmeter Nutzfläche,  
große Betriebe sind Betriebe mit mehr als 60 000 Einheitsquadratmeter Nutzfläche.  
Für die Berechnung der Einheitsquadratmeter gilt folgender Umrechnungsschlüssel:

Nutzungsart	Freilandfläche	Unterglasfläche	nicht heizbar
Gemüsebau	1	9	7
Blumen- und Zierpflanzen	2	18	10
Gehölzbaumschulen	1,3	—	9
Obstbaumschulen	0,8	—	5,6

##### b) Landwirtschaftsbetriebe

Kleinere Betriebe sind Betriebe bis 60 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche,  
mittelgroße Betriebe sind Betriebe bis 180 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche,  
große Betriebe sind Betriebe mit mehr als 180 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche.

##### c) Obstbaubetriebe

Kleinere Betriebe sind Betriebe bis 12 ha Kernobstanlage oder 8 ha Steinobst- oder Beerenobstanlage,

mittelgroße Betriebe sind Betriebe bis 36 ha Kernobstanlage oder 24 ha Steinobst- oder Beerenobstanlage,

große Betriebe sind Betriebe mit mehr als 36 ha Kernobstanlage oder 24 ha Steinobst- oder Beerenobstanlage.

d) Weinbaubetriebe

Kleinere Betriebe sind Betriebe bis 6 ha Rebfläche bei gebietsüblichem Umtrieb,

mittelgroße Betriebe sind Betriebe bis 18 ha Rebfläche bei gebietsüblichem Umtrieb,

große Betriebe sind Betriebe mit mehr als 18 ha Rebfläche bei gebietsüblichem Umtrieb.

Bei Rebveredelungsbetrieben sind

kleinere Betriebe solche mit bis zu 150 000 Veredelungen,

mittelgroße Betriebe solche mit bis zu 450 000 Veredelungen,

große Betriebe solche mit mehr als 450 000 Veredelungen

im Jahr.

e) Weinkellereien

Kleinere Weinkellereien sind Kellereien mit einem Weinlager bis zu 400 000 Liter Wein,

mittelgroße Weinkellereien sind Kellereien mit einem Weinlager bis zu 1 200 000 Liter Wein,

große Weinkellereien sind Kellereien mit einem Weinlager mit mehr als 1 200 000 Liter Wein im Durchschnitt der letzten drei Jahre.

2. Für die Unterscheidung der landwirtschaftlichen Betriebe nach dem Schwierigkeitsgrad gilt folgendes:

a) Schwierig ist der Betrieb,

1. der mindestens drei Betriebszweige im Sinne der Protokollnotiz Nr. 4 umfaßt;

2. in dem unter der Verantwortung des Leiters ständig mehrere Lehrlinge ausgebildet oder in dem ständig Lehrgänge abgehalten werden oder in dem durch umfangreiche Beratungen und Demonstrationen der Betriebsablauf erheblich erschwert wird;

3. in dem ständig Versuche nicht einfacher Art anzustellen sind, die die Betriebsführung erheblich erschweren;

4. in dem wegen extremer Boden- oder Klimaverhältnisse besondere Erschwernisse auftreten;

5. der überwiegend Strafgefangene oder Anstaltsinsassen zu arbeitstherapeutischen Zwecken beschäftigt.

b) Sehr schwierig ist der Betrieb, der die Erschwernisgründe von mindestens zwei der in Buchstabe a genannten Nummern aufweist.

3. Für die Unterscheidung der Tätigkeit der Leiter von landwirtschaftlichen Betrieben nach dem Grad der Selbständigkeit gilt folgendes:

a) Eingeschränkte Selbständigkeit hat der Betriebsleiter, der nach den von ihm aufgestellten und von der vorgesetzten Stelle genehmigten Organisations-, Wirtschafts-, Finanz-, Anbau-, Ausbau-, Lager-, Zucht- usw. -plänen selbständig handelt und der bei der Einstellung und Entlassung der Bediensteten mitwirkt.

b) Volle Selbständigkeit hat der Betriebsleiter, der die in Buchstabe a genannten Pläne selbständig aufstellt und im Rahmen dieser Pläne selbständig handelt sowie für die Einstellung und Entlassung der Arbeiter verantwortlich ist und bei der Einstellung und Entlassung der übrigen Bediensteten mitwirkt. Die Genehmigung der Organisations-, Wirtschafts- und Finanzpläne durch die vorgesetzte Stelle berührt die volle Selbständigkeit nicht.

4. Als Betriebszweige im Sinne der Protokollnotiz Nr. 2 gelten:

Ackerbau,

Hackfruchtbau, wenn mehr als 20 v. H. der landwirtschaftlichen Nutzfläche mit Hackfrucht bestellt sind,

Saatzucht,

Saatgutvermehrung,

Großviehhaltung einschließlich Futterbau,

Schweinehaltung,

Kleintierhaltung einschließlich Schäferei und Imkerei, Sonderkultur wie Tabakbau, Hopfenbau, Feldgemüsebau, Obstbau, Weinbau usw.

Zierpflanzenbau,

gärtnerischer Gemüsebau,

Staudengärtnerei,

Baumschule (Gehölzbaumschule, Obstbaumschule),

Landschaftsgärtnerei,

Friedhofsgärtnerei,

Blumenverarbeitung,

Rebenveredelung einschließlich Rebmuttergärten,

Weinausbau,

Obstaufbereitung und Lagerung,

Obst- oder Gemüseverarbeitung,

Brennerei,

wenn der Betriebszweig mehr als 15 v. H. des Gesamtarbeitsaufwands des Betriebes erfordert. Zur Tierhaltung zählt auch die Zucht.“.

§ 2

**Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT  
für den Bereich der Vereinigung  
der kommunalen Arbeitgeberverbände**

Von einem Abdruck dieses nur für den Bereich der VKA geltenden Paragraphen wird abgesehen.

§ 3

**Übergangsvorschriften**

(1) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 30. September 1969 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

(2) Angestellte, die am 30. September 1969 im Arbeitsverhältnis stehen und nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, werden nach § 27 Abschn. A Abs. 2 BAT höhergruppiert.

(3) Im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder werden die Zeiten, die von den unter § 1 Nr. 11 fallenden Angestellten vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages in den Vergütungsgruppen Va: Vb bzw. VII zurückgelegt worden sind, auf die Bewährungszeit nach § 23a BAT bei Erfüllung der sonstigen dort geforderten Voraussetzungen angerechnet, wenn diese Zeiten in der gleichen Tätigkeit und in der Vergütungsgruppe zurückgelegt worden sind, in die sie nach diesem Tarifvertrag einzugruppieren sind.

§ 4

**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft.

Bonn, den 23. September 1969

B.

Abschnitt II Nr. 37a Buchstabe d der Durchführungsbestimmungen zum BAT (Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1961 — SMBI. NW. 20310 —) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Vor der Erläuterung „Zu Teil II Abschnitt D VergGr. Vb Fallgruppe 4“ wird folgendes eingefügt:

**Zu Teil I Protokollnotiz Nr. 32**

Nach dem zwischen den Tarifvertragsparteien erzielten Einvernehmen handelt es sich bei den in der Protokollnotiz aufgeführten Tätigkeiten lediglich um eine beispielhafte Aufzählung, die nicht ausschließt, daß auch Angestellte mit nicht aufgeführten Tätigkeiten in die VergGr. IVa Fallgruppe 11 einzugruppieren sind, wenn die ihnen übertragenen Tätigkeiten den beispielhaft aufgezählten Tätigkeiten gleichwertig sind.

Wird einem Angestellten neben der im Beispiel a genannten Tätigkeit auch die Führung der Grenzverhandlungen übertragen, so wird dadurch der Anspruch auf Eingruppierung in die VergGr. IVa Fallgruppe 11 nicht berührt.

Fertige Arbeitsergebnisse der Flurbereinigung im Sinne des Beispiels f sind die Anlagen zum Flurbereinigungsplan.

2. In den Erläuterungen „Zu Teil II Abschnitt E“ wird hinter dem Buchstaben „E“ jeweils eingefügt: **Unterabschnitt I**.

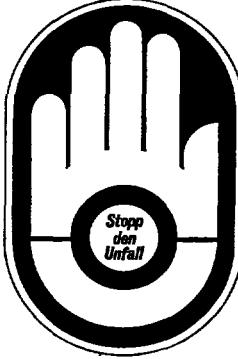
3. Vor der Erläuterung „Zu Teil II Abschnitt J“ wird folgendes eingefügt:

**Zu Teil II Abschnitt E Unterabschnitt I****Protokollnotizen Nummern 11a bis 16**

Nach dem zwischen den Tarifvertragsparteien erzielten Einvernehmen handelt es sich bei den in den Protokollnotizen aufgeführten Tätigkeiten lediglich um beispielhafte Aufzählungen, die nicht ausschließen, daß auch Angestellte mit nicht aufgeführten Tätigkeiten in die entsprechenden Vergütungsgruppen einzugruppieren sind, wenn die ihnen übertragenen Tätigkeiten den beispielhaft aufgeführten Tätigkeiten gleichwertig sind.

— MBl. NW. 1970 S. 25.

# Stopp den Unfall



aktion gegen den unfall '70  
im Lande Nordrhein-Westfalen  
Hauptverband der gewerblichen  
Berufsgenossenschaften e.V., Bonn

**Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf.

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.